



Brüssel, den 17. Juli 2023
(OR. en)

11963/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0274(NLE)

POLCOM 165
WTO 108
MAP 40
MI 633

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Juli 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 450 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen hinsichtlich der Annahme der Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 450 final.

Anl.: COM(2023) 450 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2023
COM(2023) 450 final

2023/0274 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche
Beschaffungswesen hinsichtlich der Annahme der Verfahrensordnung zur Auswahl des
Vorsitzenden zu vertretenden Standpunkts**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „Ausschuss“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme der Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „Übereinkommen“) zielt als plurilaterales Übereinkommen im Rahmen der WTO auf eine gegenseitige Öffnung der Märkte für öffentliches Beschaffungswesen zwischen seinen Vertragsparteien ab. Die überarbeitete Fassung des Übereinkommens trat am 6. April 2014 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.

Am 12. Mai 2023 verteilte der Ausschuss den Entwurf der Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden des WTO-Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen weiter (Dokument GPA/W/349).

Der Beschluss ermöglicht es der Kommission, den endgültigen Standpunkt zum Entwurf der Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden im Namen der Europäischen Union darzulegen.

2.2. Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen

Der Ausschuss wurde eingerichtet, um die Umsetzung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) zu verwalten. Er setzt sich aus Vertretern aller Vertragsparteien sowie der WTO-Mitglieder und zwischenstaatlicher Organisationen mit Beobachterstatus zusammen.

Der Ausschuss tritt regelmäßig – etwa viermal jährlich – zusammen, um den Parteien Gelegenheit zu geben, über alle die Durchführung und das Funktionieren des Übereinkommens oder das Verfolgen seiner Ziele betreffenden Fragen zu beraten. Er nimmt auch andere Aufgaben wahr, die ihm von den Parteien übertragen werden.

Der Ausschuss unterrichtet den Allgemeinen Rat der WTO jährlich über seine Tätigkeiten und über die Entwicklungen, die die Durchführung und Funktionsweise des Übereinkommens betreffen.

Die Europäische Union ist, wie alle anderen Vertragsparteien, Mitglied des Ausschusses, in dem sie durch die Kommission vertreten ist.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Ausschusses

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist die Annahme der Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden des Ausschusses.

Die Annahme des Beschlusses unterliegt den jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Derzeit gibt es keine Verfahrensordnung, in der festgelegt ist, wie der Vorsitzende des Ausschusses bestimmt wird. Im Entwurf der Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden des Ausschusses

werden dessen Auswahl unter den in den Ausschuss entsandten Vertretern, die Ernennung des Vorsitzenden sowie die Auswahl eines Interimsvorsitzenden in spezifischen Fällen geregelt.

Der Entwurf der Regeln für die Auswahl des Vorsitzenden des Ausschusses sieht Folgendes vor:

- (1) Die Vertragsparteien wählen jährlich einen Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Vertreter im Ausschuss aus.
- (2) Die Vertragsparteien können beschließen, die Amtszeit des Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Arbeitsplans des Vorsitzenden für das folgende Jahr zu verlängern.
- (3) Ein Kandidat wird auf der Grundlage seiner Fähigkeiten, seiner Erfahrung, seiner Verfügbarkeit und seiner Kompetenzen zur Wahrnehmung der damit verbundenen Verantwortung als Vorsitzender ausgewählt. Der Vorsitzende wird sein Amt ad personam ausüben.
- (4) Der scheidende Vorsitzende führt Konsultationen durch, um die Auswahl zu erleichtern. Gibt es keinen Vorsitzenden, so können die Vertragsparteien einvernehmlich einen Interimsvorsitzenden ernennen oder die Vertragspartei, die den vorherigen Vorsitzenden gestellt hat, zur Durchführung derartiger Konsultationen auffordern.
- (5) Im Vorfeld oder im Verlauf der Konsultationen erhalten der Kandidat bzw. die Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden Gelegenheit, den Vertragsparteien Vorschläge für Pläne für den Zeitraum des Ausschussvorsitzes zu präsentieren.
- (6) Die Ernennung erfolgt auf der ersten ordentlichen Ausschusssitzung des Jahres. Wird das Amt des Vorsitzenden mitten im Jahr frei, sind die Vertragsparteien bestrebt, es binnen kürzester Frist nachzubesetzen.
- (7) Die Ernennung tritt am Ende der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Sitzung in Kraft. Gibt es zu diesem Zeitpunkt keinen Vorsitzenden, wird sie sofort wirksam.
- (8) Der Vorsitzende übt sein Amt bis zum Ende der ersten ordentlichen Sitzung des darauffolgenden Kalenderjahres aus, es sei denn, der Vorsitzende ist dazu nicht mehr in der Lage oder tritt zu einem früheren Zeitpunkt zurück.
- (9) Wenn die Vertragsparteien kein Einvernehmen über die Auswahl eines Vorsitzenden erzielen können, sodass der Ausschuss nicht imstande ist, seiner Verpflichtung, mindestens einmal jährlich zusammenzutreten, nachzukommen, kann der Ausschuss aus den Reihen der Kandidaten einvernehmlich einen Interimsvorsitzenden ernennen oder wahlweise die Vertragspartei, die den vorherigen Vorsitz gestellt hat, auffordern, die Sitzungen des Ausschusses vorübergehend zu betreuen, bis ein Vorsitzender ernannt werden kann.
- (10) Die Vertragsparteien können beschließen, diese Verfahrensordnung weiter zu ergänzen. Die Verfahrensordnung kann innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Annahme überprüft werden.

4. BEWERTUNG DES ENTWURFS DER VERFAHRENSORDNUNG DURCH DIE KOMMISSION

Der Entwurf der Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden des Ausschusses ist zufriedenstellend. Damit soll Rechtssicherheit für das Verfahren zur Auswahl des Vorsitzenden geschaffen werden.

Empfehlung

Es wird vorgeschlagen, die Kommission zu ermächtigen, im Ausschuss als Standpunkt der Europäischen Union den Entwurf der Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden des Ausschusses zu befürworten.

5. RECHTSGRUNDLAGE

5.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

5.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.

5.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Ausschuss ist ein Gremium, das durch das Übereinkommen eingesetzt wurde.

Der Akt, den der Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar.

Mit dem geplanten Akt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

5.2. Materielle Rechtsgrundlage

5.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des geplanten Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegen dem geplanten Rechtsakt mehrere Zwecke oder mehrere Gegenstände zugrunde und ist einer davon der wesentliche und die anderen von untergeordneter Bedeutung, muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

5.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des geplanten Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

5.3. Fazit

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

6. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Ausschusses zu einer Änderung des Übereinkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen hinsichtlich der Annahme der Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden zu vertretenden Standpunkts

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zielt als plurilaterales Übereinkommen im Rahmen der WTO auf eine gegenseitige Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte zwischen seinen Vertragsparteien ab. Die überarbeitete Fassung des Übereinkommens trat am 6. April 2014 in Kraft.
- (2) Mit Artikel XXI Absatz 1 des Übereinkommens wird ein Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „Ausschuss“) eingesetzt, um den Vertragsparteien Gelegenheit zu bieten, über alle das Funktionieren des Übereinkommens oder das Verfolgen seiner Ziele betreffenden Fragen zu beraten.
- (3) Nach Artikel XXI Absatz 1 wählt der Ausschuss einen Vorsitzenden.
- (4) Der Entwurf der Verfahrensordnung für die Auswahl des Vorsitzenden des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen wurde vom Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen am 12. Mai 2023 verteilt.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Annahme seiner Verfahrensordnung festzulegen, da diese Verfahrensordnung für die Union verbindlich sein wird.
- (6) Die im Anhang dieses Beschlusses wiedergegebene Verfahrensordnung sollte daher angenommen werden, um die Arbeitsweise des Ausschusses zu regeln –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In dem durch das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen eingesetzten Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen ist im Namen der Union hinsichtlich der Annahme der Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden der Standpunkt zu vertreten, dass deren Annahme unterstützt wird.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [..]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*